

SATZUNG

Des Islandpferde Reiter- und Züchterverbandes Regionalgruppe Allgäu/Schwaben e.V.

§1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen:

Islandpferde Reiter- und Züchterverband Regionalgruppe Allgäu/Schwaben e.V.

Sein Sitz ist in 86850 Fischach, Plattenweg 4 (mit Änderung der Eintragung im Vereinsregister 2019) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins; Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bezweckt:

- 1.1 Das Reiten auf Islandpferden im Sinne eines Ausgleichssports und zur Vertiefung der Tier- und Naturliebe, insbesondere Pflege des Jugendsports und der freien Jugendhilfe.
- 1.2 Die Ausbildung von Reiter und Pferd, auch in den für das Islandpferd typischen Gangarten Tölt und Pass.
- 1.3 Aufklärung über Haltung und Zucht von Islandpferden insbesondere die Durchsetzung des Zieles der Reinzucht.
- 1.4 Das Ausrichten von Leistungswettbewerben gemäß Islandpferde-Prüfungs-Ordnung (IPO).
- 1.5 Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes.
- 1.6 Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeitreitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.

2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

SATZUNG

Des Islandpferde Reiter- und Züchterverbandes Regionalgruppe Allgäu/Schwaben e.V.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen oder Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben.

Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorsitzenden des Vereins zu richten. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter; Personen im Alter vom 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche, Personen unter 14 Jahren als Kinder.

Der Vorsitzende entscheidet über die Annahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung des geschäftsführenden Beirates gefordert werden. Natürliche Personen als auch juristische Personen sowie Personenvereinigungen erkennen mit ihrem Eintritt die Satzung und die darin verankerten Zwecke an.

2. Der geschäftsführende Vorstand kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Islandpferdesport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis 01. Oktober des Jahres eingeschrieben, schriftlich kündigt.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wenn es

3.1 gegen die Satzung oder gegen satzungsmäßige Beschlüsse verstößt

3.2 gegen die Belange des Tierschutzes verstößt

3.3 seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen 4 Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die dann die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Geschäftsführung und Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

SATZUNG

Des Islandpferde Reiter- und Züchterverbandes Regionalgruppe Allgäu/Schwaben e.V.

3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Die Zahlungsweise wird durch den geschäftsführenden Beirat bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Quartal eines jeden Jahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstag müssen vier Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit.
5. Wahlen erfolgen durch Handzeichen; auf Beschluss von einem Drittel der Anwesenden Vereinsmitglieder wird durch Stimmzettel gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt; Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit dem höchsten Stimmergebnis eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
6. Kinder haben kein Stimmrecht; Jugendliche ab dem vollendeten 15 Lebensjahr.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse und Anträge im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

1. die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes

SATZUNG

Des Islandpferde Reiter- und Züchterverbandes Regionalgruppe Allgäu/Schwaben e.V.

2. die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen und für 4 Jahre gewählt werden.
3. die Entlastung des Vorstandes
4. Beiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen
5. die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
6. die Anträge wie vorgesehen.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

1. Der Verein wird von dem geschäftsführenden Vorstand geleitet.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - 2.1 der erste Vorsitzende
 - 2.2 der stellvertretende Vorsitzende
 - 2.3 der Schriftführer
 - 2.4 der Schatzmeister
 - 2.5 der Zuchtwart
 - 2.6 der Sportwart
 - 2.7 der Jugendwart
 - 2.8 der Freizeitwart
 - 2.9 der Referent für Öffentlichkeitsarbeit
3. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt folgende Regelung:

Der stellvertretende Vorsitzende ist nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden befugt, diesen zu vertreten.
4. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl

SATZUNG

Des Islandpferde Reiter- und Züchterverbandes Regionalgruppe Allgäu/Schwaben e.V.

durchzuführen. Scheidet der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während der Amtszeit aus, so ist innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

5. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen.
7. Von der Mitgliederversammlung können Beisitzer gewählt werden. Der Aufgabenbereich soll sein, in bestimmten Vereinsangelegenheiten beratend und unterstützend zur Seite zu stehen. Die Zahl der Beisitzer richtet sich nach den Erfordernissen. Die Beisitzer sollten in beratender Form an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Beisitzer sind bei Vorstandssitzungen stimmberechtigt.

§ 10 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über

1. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
2. die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den IPZV Dachverband, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Dies gilt auch bei Aufhebung des Vereins und bei Wegfall des bisherigen Zweckes.

§ 12

Soweit in vorstehenden §§ nicht abweichende Regelungen getroffen sind, gelten im Übrigen die Bestimmungen des BGB

§ 13

Die Geschäftsordnung, in ihrer jeweils gültigen Fassung, ist Bestandteil der Satzung.

SATZUNG

Des Islandpferde Reiter- und Züchterverbandes Regionalgruppe Allgäu/Schwaben e.V.

§ 14 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EUDatenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, das Recht auf

Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach

Artikel 17 DS-GVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach

Artikel 18 DS-GVO, das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20

DS-GVO und das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 02.03.2024 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither eingetragenen Änderungen überein.